



Satzung des Fördervereins Männergesangverein Kandern

in der Fassung vom 18.04.2010

Sämtliche in der Satzung genannten Vorstandsbezeichnungen beziehen sich auch auf die weibliche Geschlechtsform.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein MGV Kandern**“ und hat seinen Sitz in Kandern. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Männergesangvereins Kandern 1832 e.V.; die Förderung erfolgt unter anderem durch Beschaffung und Bereitstellung von Bekleidung für Auftritte, Beschaffung von Notenmaterial sowie Ausrichtung von Konzerten.

(2) Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des Männergesangvereins.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



(7) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins aktiv mitarbeiten, können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge in angemessenem Umfang und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person (natürliche und juristische Person) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Jahresbeiträge zu erbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss in schriftlicher Form eingereicht werden.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassierer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden den Verein vertritt.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 8 Abs. 1 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kandern einberufen.
- (4) In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.



(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen, sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

(9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).



§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kandern, am 06. April 2010

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern:

Peter Oehler Böscherzenweg 1 79400 Kandern

Heinrich Scherer Waldeckstr. 28 79400 Kandern

Peter Völker Joh.Aug.Sutter-Str. 26 79400 Kandern

Karin Schneider Böscherzenweg 14 79400 Kandern

Karlheinz Hege An der Kander 6 79400 Kandern

Monika Haller Ringstr. 8 79541 Lörrach

Siegfried Kammerer Im Gässli 10 79400 Kandern

Birgit Rühlemann Belchenstr. 10 79400 Kandern
